



## **Richtlinien über die Vergabe des Preises für inklusive Ausbildungsbetriebe (Rosenheim)**

### **Nr. 1 Allgemeines**

- (1) Mit dem Inklusionspreis soll als sichtbares äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung für beispielhaftes Handeln in der inklusiven Ausbildung von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste des Menschen erbracht wird.
- (2) A) Initiiert wird der Preis durch die Kooperation inklusiver Berufs- und Förderschulen im Landkreis Rosenheim (Inklusiver Schulverbund), die innovative und inklusiv ausgerichtete Betriebe und deren Bestrebungen hinsichtlich des Angebotes einer inklusiven Ausbildung stärken möchten.  
B) Der inklusive Schulverbund wird gebildet durch:
  - Staatliche Berufsschule 1 Rosenheim
  - Staatliche Berufsschule 2 Rosenheim
  - Staatliche Berufsschule Bad Aibling
  - Rupert-Egenberger-Schule (Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Aibling)
  - Sonderpädagogisches Förderzentrum Rosenheim
- (3) Ausgezeichnet werden Betriebe die Auszubildende mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschäftigen (Inklusiver Ausbildungsbetrieb) im Landkreis Rosenheim.
- (4) Die Auszeichnung trägt die Bezeichnung „Ausbildungspreis inklusiv - Preis für inklusive Ausbildungsbetriebe“ und wird mit einer Plakette (Werk der Künstlerin Susanne Wagner) dotiert. Zudem erhält der Betrieb eine Urkunde sowie einen Sachpreis.
- (5) Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

### **Nr. 2 Vorschlagsrecht**

- (1) Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Schulverbandes, also die Berufsschule 1 und 2 in Rosenheim, die Berufsschule Bad Aibling sowie die Sonderpädagogischen Förderzentren in Bad Aibling und Rosenheim.
- (2) Des Weiteren können auch regionale Arbeitskreise im Bereich Inklusion und Wirtschaft, entsprechende Kammern und sowie private Träger (u.a. Wohlfahrtsverbände) einen Betrieb vorschlagen.
- (3) Der Vorschlag ist schriftlich mittels eines Formulars zu begründen.

### **Nr. 3 Ausschreibung, Bewerbungsphase**

- (1) Die Ausschreibung erfolgt durch eine Bekanntmachung der Schulen im ersten Kalendermonat.
- (2) Die Bewerbungsfrist gilt vom ersten bis zum Ende des sechsten Kalendermonats.
- (3) Es besteht die Möglichkeit der Initiativbewerbung.
- (4) Der Betrieb hat einen standardisierten Fragebogen (u.a. inklusive Strukturen, Rahmenbedingungen) auszufüllen und an die Staatliche Berufsschule 2 Rosenheim fristgerecht zurückzusenden.
- (5) Der/Die Auszubildende erhält vom Schulverbund einen standardisierten Fragebogen, den sie ausgefüllt an die angegebene Adresse (BS2 Rosenheim) einschließlich einer Schweigepflichtentbindung zurücksenden.

#### **Nr. 4 Kriterien**

- (1) Beschäftigungsquote: Der Betrieb beschäftigt mindestens eine auszubildende Person mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- (2) Der Betrieb bietet innovative, zukunftsorientierte Arbeitshilfen und Konzepte für die (inklusive) Ausbildung von Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.
- (3) Als Grundlage für eine erfolgreiche Inklusion von Menschen mit erhöhtem bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Kooperation zwischen Betrieb und Berufsschule liegt eine betriebsinterne Inklusionsvereinbarung vor.
- (4) Der Betrieb weist durch die Kooperation mit externen Partnern, Institutionen ein umfangreiches Unterstützungsnetzwerk vor, mit dem Ziel, Menschen mit erhöhtem bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bestmöglich zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu bringen.
- (5) Es besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Berufsschule mit allen am Prozess beteiligten Personen im Sinne der erfolgreichen und ganzheitlichen Unterstützung von Auszubildenden mit erhöhtem bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf.
- (6) Im Betrieb herrscht ein positives und offenes Arbeitsklima, vor allem im Hinblick auf die Einbeziehung von Mitarbeiter\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

#### **Nr. 5 Jury, Bekanntmachung**

- (1) Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch eine Jury aus jeweils Vertretern der oben genannten Schulen.
- (2) Die Entscheidung für einen Preisträger bedarf der Zustimmung aller Jurymitglieder.
- (3) Die Bekanntmachung findet zum Ende des Schuljahres statt.

#### **Nr. 6 Verleihung, Urkunde**

- (1) Der Inklusionspreis wird nach Beschluss des Schulverbandes verliehen.
- (2) Der Inklusionspreis wird jährlich im elften Kalendermonat verliehen.
- (3) Der Preis kann auf maximal zwei Preisträger\*innen aufgeteilt werden.
- (4) Ein/e Leiter\*in des inklusiven Schulverbandes überreicht ggf. mit einer verdienten Person des öffentlichen Lebens den „Preis für inklusive Ausbildung“ in würdiger Form.
- (5) Der Inklusionspreis wird in Form einer Urkunde, einer Plakette und eines Sachpreises verliehen.
- (6) Die Urkunde trägt folgenden Wortlaut: „Für beispielhaftes Engagement im Bereich der inklusiven Ausbildung wird (Name des Preisträgers) der Preis für inklusive Ausbildungsbetriebe (Jahr) verliehen. (Datum, Landkreis Rosenheim)“
- (7) Die Urkunde trägt die Unterschrift der Schulleitungen der oben genannten Schulen wie auch des Landrats.

#### **Nr. 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Rosenheim, den 01.01.2024